Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 9905.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) in die Stolbergschen Grafschaften. Vom 12. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 28 Absatz 9 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25), was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25), wird mit dem 1. April 1897 in die Stolbergschen Grafschaften eingeführt.

§. 2.

Die in diesem Gesetz der „Schulaufsichtsbehörde", sowie die in den §§. 7 Absatz 2, 23 Absatz 4, 26 Absatz 1 und 3 der „Bezirksregierung" zugewiesenen Obliegenheiten fallen den Fürstlichen Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla zu.

§. 3.

Die Stolbergsche Grafschaft Wernigerode wird der Alterszulagekasse des Regierungsbezirks Magdeburg, die Stolbergschen Grafschaften Stolberg und Roßla werden der gleichen Kasse des Regierungsbezirks Merseburg angeschlossen.

Die hinsichtlich der Alterszulagekassen im §. 8 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen finden auf die Stolbergschen Grafschaften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Der auf jede Grafschaft bezügliche Theil des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Alterszulagekasse ist auch von dem betreffenden Fürstlichen

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1897.

Konsistorium in dem für amtliche Bekanntmachungen desselben bestimmten Blatte bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Bezirksregierung gleichzeitig mit der Anordnung der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes für den Regierungsbezirk den in Betracht kommenden Theil desselben dem zuständigen Fürstlichen Konsistorium zuzustellen, welches innerhalb zwei Wochen seinerseits diesen Theil des Vertheilungsplanes durch das für Veröffentlichungen in Schulsachen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Bezirksregierung eine die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Blattes zu übersenden hat.

2) Die Frist für die auf Abänderung des Vertheilungsplanes gerichtete Klage beginnt für die Schulverbände in den Stolbergschen Grafschaften mit der gemäß Nr. 1 bewirkten Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 12. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.